

Verordnung

über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Kirchham

Vom 19.11.1998

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) - BayRS 2011-2-I - geändert durch Gesetze vom 27.12.1991 (GVBl. S. 496), vom 10.06.1992 (GVBl. S. 152), vom 25.06.1996 (GVBl. S. 222), vom 26.07.1997 (GVBl. S. 311), vom 26.07.1997 (GVBl. S. 323) erläßt die Gemeinde Kirchham folgende Verordnung:

§ 1

Öffentliche Anschläge

Im Gebiet der Gemeinde Kirchham ist das Anbringen von Anschlägen, insbesondere von Plakaten, Zetteln oder Tafeln an den Einrichtungen der Straßenbeleuchtung (insbesondere Laternenmasten) sowie an Pfosten für Hinweisschilder und Wegweiser nicht gestattet.

§ 2

Ausnahmen

Die Gemeinde Kirchham kann aus wichtigen Gründen für den Einzelfall Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

§ 3

Zuwiderhandlungen

Werden Anschläge im Sinne des § 1 dieser Verordnung an Einrichtungen der Straßenbeleuchtung angebracht, ohne daß ein Ausnahmebestand oder eine Erlaubnis vorliegt, so werden diese von der Gemeinde Kirchham kostenpflichtig entfernt und im gemeindlichen Bauhof verwahrt.

§ 4

Sachbeschädigung

Sollte festgestellt werden, daß durch angebrachte Anschläge im Sinne des § 1 dieser Verordnung Beschädigungen an den Einrichtungen der Straßenbeleuchtung entstanden sind, so wird die Gemeinde Kirchham von den Verantwortlichen entsprechenden Schadensersatz fordern.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchham, den 19.11.1998

Gemeinde Kirchham

Penninger

Penninger
1. Bürgermeister



1. Änderungsverordnung zur Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Kirchham

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) – BayRS 2011-2-I – geändert durch Gesetze vom 27.12.1991 (GVBl. S. 496), vom 10.06.1992 (GVBl. S. 152), vom 25.06.1996 (GVBl. S. 222), vom 26.07.1997 (GVBl. S. 311), vom 26.07.1997 (GVBl. S. 323) erlässt die Gemeinde Kirchham folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Kirchham vom 19.11.1998 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

„Im Gebiet der Gemeinde Kirchham ist das Anbringen von Anschlägen, insbesondere von Plakaten, Zetteln oder Tafeln an öffentlichem Eigentum, wie Einrichtungen der Straßenbeleuchtung, Verkehrszeichen, Wegweisern und Hinweisschildern oder auch an Bäumen, sowie das Aufstellen auf öffentlichen Verkehrsgrund nicht gestattet.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

„Werden Anschläge entgegen § 1 dieser Verordnung angebracht, ohne das ein Ausnahmetatbestand oder eine Erlaubnis vorliegt, so werden diese von der Gemeinde Kirchham kostenpflichtig entfernt und im gemeindlichen Bauhof verwahrt.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

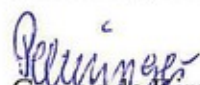
„Sollte festgestellt werden, dass durch angebrachte Anschläge im Sinne des § 1 dieser Verordnung Beschädigungen an öffentlichem Eigentum entstanden sind, so wird die Gemeinde Kirchham von den Verantwortlichen entsprechenden Schadenersatz fordern.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchham, den 19.12.2003


Gemeinde Kirchham
gez. Penninger
1. Bürgermeister

